Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden: 82279 Eching am Ammersee 86926 Greifenberg 86938 Schondorf am Ammersee







09.08.2023 6103.1-E; 162826

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 46, 987, 987/5, 987/6, 988, 988/1, 988/12, 988/13, 990, 990/2, 992/3 und 992/4, Gemarkung Eching am Ammersee zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gebiet östlich der Zankenhauser Straße im Bereich Gartenstraße"

Die Gemeinde Eching am Ammersee erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Eching am Ammersee hat am 01.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Eichet/Weidenweg" beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, das Gebiet städtebaulich zu ordnen, insbesondere:

- Erhalt des bestehenden Ortsbildes
- Moderate Weiterentwicklung der bestehenden Wohnbebauung
- Sicherung der bestehenden Vorgartenzone entlang der Zankenhauser Straße
- Fortentwicklung der städtebaulichen Struktur unter Berücksichtigung der bestehenden Topografie
- Sicherung bestehender Bäume und Grünstrukturen als Maßnahme zur Klimaanpassung

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 46, 987, 987/5, 987/6, 988, 988/1, 988/12, 988/13, 990, 990/2, 992/3 und 992/4, Gemarkung Eching am Ammersee. Die Lage ergibt sich ausfolgendem Lageplan:



Abbildung: Geltungsbereich der Veränderungssperre, ohne Maßstab, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

§ 3 Verbote und Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist. **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Gemeinde RAYERY BANKS BA	Eching am Ammersee, den
angeheftet am:	10.08.2023
abgenommen am:	